

**Vorlage an den Landrat****betreffend Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative
zur Reduktion der Regelungsdichte und zum Abbau der administrativen Belastung
von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU); KMU-Förderungsinitiative**

vom 23. März 2004

INHALT

1. Ausgangslage
2. Inhalt und Wortlaut
3. Formelle Gültigkeit
4. Prüfung der Rechtsgültigkeit
5. Antrag

1. Ausgangslage

Am 4. November 2003 wurde die am 18. September 2003 im Amtsblatt veröffentlichte Verfassungsinitiative der Landeskanzlei eingereicht.

Der Regierungsrat unterbreitet formulierte Verfassungsinitiativen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte¹ innert drei Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe dem Landrat zum Beschluss über die Rechtsgültigkeit des Zustandekommens.

2. Inhalt und Wortlaut

Die Initiative verlangt vom Kanton zur Förderung von KMU Massnahmen, die sowohl die Regelungsdichte als auch die administrativen Hürden minimieren soll. Nach dem Willen der Initianten – wie er im Übrigen auch in der gleichnamigen Gesetzesinitiative zum Ausdruck kommt – sollen sich diese Massnahmen sowohl auf neue als auch auf bestehende Erlasse beziehen.

Der genaue Wortlaut des Initiativtextes ist im Anhang aufgeführt.

¹ GpR § 78, SGS 120

3. Formelle Gültigkeit

Mit Datum vom 8. Januar 2004 veröffentlichte die Landeskanzlei im Amtsblatt das Zustandekommen dieser Verfassungsinitiative mit gültigen 5'767 Unterschriften. Gestützt auf die Kantonsverfassung² sind für das Zustandekommen von formulierten oder nicht formulierten Verfassungsinitiativen mindestens 1'500 gültige Unterschriften erforderlich.

Die formulierte Verfassungsinitiative gilt damit formell als gültig zu Stande gekommen.

4. Prüfung der Rechtsgültigkeit

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion als federführende Direktion für die Behandlung der vorliegenden Initiative hat den Rechtsdienst des Regierungsrates mit der Abklärung deren Rechtsgültigkeit beauftragt. Zusammenfassend gelangt dieser mit seiner Beurteilung vom 26. Januar 2004³ zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Der formulierten Verfassungsinitiative kann die formelle und materielle Rechtmässigkeit zugesprochen werden.
- Sie erfüllt sämtliche formellen Voraussetzungen (Einheit der Form, Einheit der Materie) und weist keinen (offensichtlichen) rechtswidrigen oder unmöglichen Inhalt auf.
- Sämtliche Bestimmungen des Initiativtextes stehen mit dem höherrangigen Recht im Einklang.

Die formulierte Verfassungsinitiative ist daher als rechtsgültig zu betrachten, und den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gestützt auf die vorgehenden Ausführungen,

- die formulierte Verfassungsinitiative (KMU-Förderungsinitiative) gültig zu erklären.

Liestal, 23. März 2004

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Straumann

der 2. Landschreiber: Achermann

Beilagen:

- Anhang
- Entwurf des Landratsbeschlusses
- Bericht des Rechtsdienstes des Regierungsrates betreffend Abklärung der Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative (KMU-Förderungsinitiative) vom 26. Januar 2004

² KV, § 28 Absatz 1,

³ Beilage zur Landratsvorlage; Bericht des Rechtsdienstes des Regierungsrates vom 26. Januar 2004

Entwurf

Landratsbeschluss

**Zur formulierten Verfassungsinitiative (KMU-Förderungsinitiative) zur Reduktion der
Regelungsdichte und zum Abbau der administrativen Belastung von kleinen und
mittleren Unternehmen (KMU)**

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

://: Die formulierte Verfassungsinitiative (KMU-Förderungsinitiative) zur Reduktion der
Regelungsdichte und zum Abbau der administrativen Belastung von kleinen und
mittleren Unternehmen (KMU) wird für gültig erklärt.

Formulierte Verfassungsinitiative (KMU-Förderungsinitiative)

zur Reduktion der Regelungsdichte und zum Abbau der administrativen Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Publikation der Vorprüfung	Eingereicht am	Zustandegekommen (Publikation)
18. September 2003	4. November 2003	8. Januar 2004

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Verfassungsinitiative zur Reduktion der Regelungsdichte und zum Abbau der administrativen Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU Förderungsinitiative)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Änderung von.....)

I. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 121 Abs. 4 (neu)

4 Der Kanton trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere für die Kleinst- und Kleinunternehmen, so gering wie möglich zu halten. Das Nähere regelt das Gesetz.

II. Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

III. Diese Änderung tritt am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft.